

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Markneukirchen (Brandverhütungsschaukostensatzung)**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen am 14.11.2013 mit Beschlussnummer 108/2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostenersatz**

Die Stadt Markneukirchen erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderlicher Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandschutzverhütungsschau unterliegenden Objekte.  
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Verwaltungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden ist.

Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

## **§ 4 Auslagen**

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 14.11.2013

Bürgermeister

(Siegel)

### **Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Markneukirchen**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Stundensätze Personal  | 42,35 €/Stunde |
| 2. Fahrzeugsätze<br>- Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer | 0,30 €/km      |
| 3. Auslagen nach § 4 dieser Satzung                                   |                |